Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1403

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5219/67

Bonn, den 13. Februar 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über Maßnahmen bei den Preisen für Milch- und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 und zur Änderung der Verordnung Nr. 215/66/EWG.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 1. Februar 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 und zur Änderung der Verordnung Nr. 215/66/EWG

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1], geändert durch die Verordnung Nr. 214/66/EWG [2] des Rats vom 14. Dezember 1966, insbesondere auf Artikel 18 Absatz (2), Artikel 19 Absatz (4), Artikel 20 Absatz (3) und Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist Aufgabe des Rats, die Maßnahmen zu bestimmen, welche die Mitgliedstaaten zur Annäherung der einzelstaatlichen Richtpreise und der Marktpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 zu ergreifen haben.

Der Rat hat im Juli 1966 Beschlüsse über die vom Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 an im Bereich der Milch und Milcherzeugnisse geltenden gemeinsamen Preise gefaßt. Angesichts dieser Beschlüsse erscheint die Festsetzung des in Artikel 18 der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen gemeinsamen Richtpreises nicht erforderlich.

Da für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 ein gemeinsamer Richtpreis und die in Artikel 20 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Kriterien fehlen, ist es nicht möglich, die in Artikel 20 Absatz (1) der genannten Verordnung vorgesehenen Preise festzusetzen. Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Bereich der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse erscheint es daher angebracht, gemäß Artikel 23 der Verordnung Nr. 13/64/EWG für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 abweichende Maßnahmen zu treffen, die darauf ausgerichtet sind, zu den für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 vorgesehenen Preisen hinzuführen.

Bei der Festlegung von Maßnahmen bei einzelstaatlichen Richtpreisen ist nach Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG der Grundsatz zu beachten, daß diese Richtpreise während der Übergangszeit einander schrittweise anzunähern sind.

Da es erst für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 einen gemeinsamen Richtpreis gibt, empfiehlt es sich, von der Annäherung derjenigen einzelstaatlichen Richtpreise auszugehen, die im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 am weitesten voneinander entfernt waren. In Anbetracht der wirtschaftlichen Lage in einigen Mitgliedstaaten erscheint es angezeigt, die im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 gültige obere Grenze von 10,3 Rechnungseinheiten je 100 kg Milch beizubehalten, die untere Grenze dagegen im Zuge der Annäherung der Preise auf 9,25 Rechnungseinheiten anzuheben.

Um das angestrebte Ziel — die Annäherung der einzelstaatlichen Richtpreise — verwirklichen zu können, empfiehlt es sich vorzusehen, daß Deutschland den einzelstaatlichen Richtpreis um 0,50 DM, Frankreich um 1,— ffrs und die Niederlande um 0,90 hfl je 100 Kilogramm anheben, die anderen Mitgliedstaaten jedoch ihre einzelstaatlichen Richtpreise des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 auch im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 beibehalten.

Die Werte für die Berichtigung der Schwellenpreise, die sich daraus ergeben, daß die angeführten Mitgliedstaaten die genannten Änderungen vornehmen, sind in der nachstehenden Tabelle für die einzelnen in Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rats vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. . . ./67/EWG [4], aufgeführten Leiterzeugnisse sowie für Cheddar und Tilsiter für je 100 Kilogramm angegeben.

Nach Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG sind die in den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen, die es ermöglichen, die Marktpreise der unter Artikel 1 Absatz (2) der genannten Verordnung fallenden Erzeugnisse unter den Preisen zu halten, die der nach Artikel 17 Absatz (2) dieser Verordnung für das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 festgelegten unteren

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, S. 549/64

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 235 vom 22. Dezember 1966, S. 3961/66

[3] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 12. August 1964, S. 2174/64

[4] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . . S. . . ./. .

	Deutschland DM	Frankreich ffrs	Niederlande hfl
Gruppe Nr. 1	—	—	—
Gruppe Nr. 2	3,83	7,88	6,75
Gruppe Nr. 3	1,52	3,45	3,—
Gruppe Nr. 4	1,07	2,17	2,—
Gruppe Nr. 5	1,30	2,58	2,49
Gruppe Nr. 6	4,85	8,93	8,36
Gruppe Nr. 7	.	.	.
Gruppe Nr. 8	5,50	11,48	9,91
Gruppe Nr. 9	4,62	9,35	8,08
Gruppe Nr. 10	3,99	8,62	7,22
Gruppe Nr. 11	4,17	7,03	6,51
Gruppe Nr. 12	.	.	.
Gruppe Nr. 13	—	—	—
Gruppe Nr. 14	8,60	16,28	14,65
Cheddar	4,99	10,31	8,57
Tilsiter	4,62	9,35	8,08

Grenze der Richtpreise entsprechen, für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 um ein weiteres Siebtel zu verringern. Dabei kann jedoch bei den Erzeugnissen, bei denen infolge eines in den vorangehenden Milchwirtschaftsjahren vorgenommenen beschleunigten Beihilfenabbaus kein vollständiges Siebtel des angegebenen Betrags mehr vorhanden ist, nurmehr der davon noch verbleibende Restbetrag abgezogen werden.

Die Auswirkung dieser Verringerung der Beihilfen ist in der nachstehenden Tabelle je 100 Kilogramm der betreffenden Erzeugnisse angegeben:

	Belgien bfrs	Deutschland DM	Luxemburg lfrs	Niederlande hfl
Gruppe Nr. 1	—	—	—	—
Gruppe Nr. 2	197,—	—	—	3,—
Gruppe Nr. 3	9,—	—	—	2,—
Gruppe Nr. 4	—	—	—	—
Gruppe Nr. 5	80,—	—	—	—
Gruppe Nr. 6	—	4,—	—	4,—
Gruppe Nr. 7	234,—	—	—	—
Gruppe Nr. 8	280,—	6,—	—	5,—
Gruppe Nr. 9	78,—	4,—	—	4,—
Gruppe Nr. 10	—	—	—	4,—
Gruppe Nr. 11	166,—	—	—	4,—
Gruppe Nr. 12	—	—	—	3,—
Gruppe Nr. 13	—	—	—	—
Gruppe Nr. 14	—	—	300	7,—
Cheddar	253,—	4,—	—	5,—
Tilsiter	—	4,—	—	4,—

Nach Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 1 werden auch die nicht unter Unterabsatz 2 fallenden Beihilfen verringert. Es empfiehlt sich, in Deutschland diese Beihilfen um 2,25 DM je 100 Kilogramm an Molkereien gelieferter Milch und in den Niederlanden um 1,32 hfl je 100 kg Werkmilch zu senken.

Die Auswirkung dieser zusätzlichen Verringerung der Beihilfen ist in der nachstehenden Tabelle je 100 Kilogramm der betreffenden Erzeugnisse angegeben:

	Deutschland DM	Niederlande hfl
Gruppe Nr. 1	—	—
Gruppe Nr. 2	20,03	10,16
Gruppe Nr. 3	26,33	4,53
Gruppe Nr. 4	4,95	—
Gruppe Nr. 5	6,53	—
Gruppe Nr. 6	22,28	12,19
Gruppe Nr. 7	.	.
Gruppe Nr. 8	28,80	14,28
Gruppe Nr. 9	24,75	11,65
Gruppe Nr. 10	21,38	10,13
Gruppe Nr. 11	21,83	8,68
Gruppe Nr. 12	.	.
Gruppe Nr. 13	—	—
Gruppe Nr. 14	2,25	19,66
Cheddar	23,40	11,59
Tilsiter	24,75	11,65

Gemäß Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG ist die Verringerung der vorgenannten Beihilfen durch eine entsprechende Erhöhung der Schwellenpreise auszugleichen. In einigen Fällen jedoch würde eine Berichtigung des Schwellenpreises entsprechend der Änderung des einzelstaatlichen Richtpreises und der Senkung der Beihilfen dazu führen, daß der für das betreffende Erzeugnis für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 in Aussicht genommene gemeinsame Schwellenpreis überschritten würde; im Interesse einer Annäherung an diese gemeinsamen Schwellenpreise empfiehlt es sich, eine derartige Erhöhung zu vermeiden.

Bei bestimmten Erzeugnissen macht der große Abstand der einzelstaatlichen Schwellenpreise von dem beabsichtigten gemeinsamen Schwellenpreis eine zusätzliche Annäherung notwendig.

Für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 7 sind die Schwellenpreise bereits vereinheitlicht. Es empfiehlt sich, diese Vereinheitlichung beizubehalten und den neuen Schwellenpreis für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 dem in Aussicht genommenen gemeinsamen Schwellenpreis anzunähern.

Bei der Festsetzung der Höhe der Schwellenpreise für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 8 und der Schwellenpreise für Cheddar-Käse muß Artikel 4 Ab-

satz (4) der Verordnung Nr. 13/64/EWG beachtet werden.

Für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11 ist im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 ein einheitlicher Schwellenpreis festgesetzt worden. Um diese Einheitlichkeit zu wahren, empfiehlt es sich, alle Schwellenpreise um den Betrag zu erhöhen, der der Erhöhung des französischen Richtpreises entspricht.

Der Rat hat auf der Tagung vom 24. und 25. November 1966 in Aussicht genommen, daß für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 13 ab 1. Juli 1967 ein einheitlicher Schwellenpreis Geltung haben solle, der gleich dem für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 beabsichtigten gemeinsamen Schwellenpreis ist; gleichzeitig soll von diesem Zeitpunkt an im innergemeinschaftlichen Handel auf die Erhebung von Abschöpfungen und die Gewährung von Erstattungen verzichtet werden.

Belgien und Luxemburg haben für die Milcherzeugnisse mit Ausnahme der Gruppen Nr. 4 und Nr. 14 untereinander einen gemeinsamen Markt verwirklicht. In Anbetracht des Artikels 233 des Vertrages ist es daher notwendig, für Luxemburg die gleichen Änderungen der Schwellenpreise vorzusehen, die in Belgien für die von diesem gemeinsamen Markt erfaßten Erzeugnisse vorgenommen werden.

Artikel 16 der Verordnung Nr. 215/66/EWG des Rats vom 14. Dezember 1966 über die Regelung für Milchmischfuttermittel und für Milchpulver für Futterzwecke [1]) ermächtigt die Mitgliedstaaten, für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 A III b) 1 des Anhangs II der Verordnung Nr. 111/64/EWG einen niedrigeren Schwellenpreis festzusetzen als den, der für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 3 besteht. Die Geltungsdauer dieser Bestimmung ist in Artikel 25 der genannten Verordnung bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1966/1967 befristet.

Da die Gründe, die zum Erlaß dieser Bestimmungen geführt haben, fortbestehen, empfiehlt es sich, ihre Geltungsdauer zu verlängern. Um der Marktsituation Rechnung zu tragen und um die Auswirkung der Sonderregelung zu begrenzen, erscheint es angebracht, die untere Grenze dieses besonderen Schwellenpreises heraufzusetzen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 235 vom 22. Dezember 1966, S. 3963/66

Wegen der Schwierigkeiten, die sich bei der Festsetzung der Preise für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 12 ergeben haben, und im Interesse einer Vereinfachung des Handelsverkehrs, wurden durch die Verordnung Nr. 46/65/EWG des Rats vom 29. März 1965 über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 [2]) besondere Vorschriften für die Erzeugnisse der Gruppen Nr. 11 und Nr. 12 eingeführt. Die Geltungsdauer dieser Sonderregelung wurde durch die Verordnung Nr. 37/66/EWG des Rats vom 30. März 1966 [3]) über Maßnahmen bei den Preisen für Milch und Milcherzeugnisse im Wirtschaftsjahr 1966/1967 und zur Änderung der Verordnung Nr. 113/64/EWG des Rats, auf das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 ausgedehnt. Die mit dieser Bestimmung gemachten Erfahrungen lassen es angezeigt erscheinen, sie auch im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 beizubehalten.

Nach Artikel 1 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG beginnt das Milchwirtschaftsjahr am 1. April und endet am 31. März. Um insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung der Abschöpfungen und Erstattungen einen reibungslosen Übergang von einem Wirtschaftsjahr zum anderen zu ermöglichen, ist es angebracht, die Geltungsdauer der im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 anwendbaren Bestimmungen bis zum 2. April 1967 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 wird der in Artikel 18 Absatz (2) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehene gemeinsame Richtpreis nicht festgesetzt.

(2) Für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 werden die in Artikel 20 Absatz (1) der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Preise, auf welche die Annäherung der Schwellenpreise gerichtet ist, sowie die Kriterien für ihre Berechnung nicht festgesetzt.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 51 vom 30. März 1965, S. 748/65

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 61 vom 31. März 1966, S. 884/66

Artikel 2

Die obere und die untere Grenze der einzelstaatlichen Richtpreise des Milchwirtschaftsjahres 1967/1968 werden je 100 Kilogramm Milch mit 3,7 v. H. Fettgehalt ab Hof wie folgt festgesetzt:

	RE	DM	ffrs	Lire	lfrs/bfrs	hfl
obere Grenze	10,3	41,20	50,85	6 437,5	515,00	37,29
untere Grenze	9,25	37,—	45,67	5 781,25	462,5	33,485

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen ihre einzelstaatlichen Richtpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 auf einen Betrag fest, der je 100 Kilogramm gleich der Summe aus dem Richtpreis des betreffenden Mitgliedstaates für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 und dem in der nachstehenden Tabelle festgesetzten Betrag ist:

Belgien bfrs	Deutschland DM	Frankreich ffrs	Italien Lire	Luxemburg lfrs	Niederlande hfl
0	0,50	1,—	0	0	0,90

Artikel 4

Gemäß Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 1 der Verordnung Nr. 13/64/EWG

— verringert Deutschland die Beihilfe, die für je 100 Kilogramm an Molkereien gelieferte Milch gewährt wird, um 2,25 DM;

— verringern die Niederlande die für je 100 Kilogramm Werkmilch gewährte Beihilfe um 1,32 hfl.

Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten setzen ihre Schwellenpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 in Höhe ihrer Schwellenpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 fest, die vorbehaltlich einer Revision der in Artikel 7 der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Pauschbeträge, je 100 Kilogramm Erzeugnis gemäß den Angaben in der nachstehenden Tabelle berichtigt werden:

	Belgien bfrs	Deutschland DM	Frankreich ffrs	Italien Lire	Luxemburg lfrs	Niederlande hfl
Gruppe Nr. 1	—	—	—	− 1 894	—	+ 6,34
Gruppe Nr. 2	+ 197,0	+ 23,86	+ 7,88	—	+ 197,0	+ 19,91
Gruppe Nr. 3	+ 9,0	+ 27,85	+ 3,45	—	+ 9,0	+ 9,53
Gruppe Nr. 4	—	+ 6,02	− 17,07	− 5 157	+ 99,5	—
Gruppe Nr. 5	− 316,5	− 35,59	− 17,85	− 7 422	− 316,5	+ 1,81
Gruppe Nr. 6	—	+ 31,13	+ 8,93	—	—	+ 6,55
Gruppe Nr. 7	+1 413,5	+113,08	+139,59	+17 669	+1 413,5	+102,33
Gruppe Nr. 8	—	—	—	—	—	—
Gruppe Nr. 9	+ 78,0	+ 33,37	+ 9,35	—	+ 78,0	+ 23,73
Gruppe Nr. 10	—	+ 25,37	+ 8,62	—	—	+ 21,35
Gruppe Nr. 11	+ 71,2	+ 5,70	+ 7,03	+ 890	+ 71,2	+ 5,16
Gruppe Nr. 12	—	—	—	—	—	—
Gruppe Nr. 13	—	—	—	—	—	—
Gruppe Nr. 14	—	+ 10,85	+ 16,28	—	+ 186,5	+ 41,31
Cheddar	—	—	—	—	—	—
Tilsiter	+ 78,0	+ 33,37	+ 9,35	—	+ 78,0	+ 23,73

(2) Jedoch werden die aus den Vorschriften des Absatzes (1) sich ergebenden einzelstaatlichen Schwellenpreise für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 13 mit Wirkung vom 1. Juli 1967 an um die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Beträge berichtigt:

Belgien bfrs	Deutschland DM	Frankreich ffrs	Italien Lire	Luxemburg lfrs	Niederlande hfl
+137,5	+11,—	−8,88	−2 813	+137,5	+9,95

Artikel 6

(1) Der in Artikel 16 Satz 2 der Verordnung Nr. 215/66/EWG genannte Betrag von 32,50 Rechnungseinheiten wird durch den Betrag von 35 Rechnungseinheiten ersetzt.

(2) In Artikel 25 der Verordnung Nr. 215/66/EWG werden die Jahreszahlen 1966/1967 durch die Jahreszahlen 1967/1968 ersetzt.

Artikel 7

Vom 1. Juli 1967 an werden im innergemeinschaftlichen Handel mit den Erzeugnissen der Gruppe Nr. 13

— bei der Einfuhr keine Abschöpfungen erhoben und

— bei der Ausfuhr keine Erstattungen gewährt.

Artikel 8

(1) Im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968

— werden für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 12 keine Preise frei Grenze festgesetzt,

— sind für diese Erzeugnisse die Abschöpfungen bei der Einfuhr und die Höchstbeträge der Erstattung bei der Ausfuhr die gleichen wie für die Erzeugnisse der Gruppe Nr. 11.

(2) Im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 werden im innergemeinschaftlichen Handel mit den Erzeugnissen der Gruppen Nr. 11 und Nr. 12 Abschöpfungsbeträge bei der Einfuhr nur erhoben, wenn

— der ausführende Mitgliedstaat für das betreffende Erzeugnis Beihilfen gewährt und

— der Preise frei Grenze dieses Mitgliedstaates für das Leiterzeugnis der Gruppe Nr. 11 mindestens 5 v. H. unter dem Schwellenpreis für dieses Erzeugnis in dem einführenden Mitgliedstaat abzüglich des in Artikel 2 Absatz (1) dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 13/64/EWG vorgesehenen Pauschbetrags liegt.

Im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 werden im innergemeinschaftlichen Handel mit den Erzeugnissen der Gruppen Nr. 11 und Nr. 12 keine Erstattungen bei der Ausfuhr gewährt.

Artikel 9

Abweichend von Artikel 1 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG endet das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 am 2. April 1967 und beginnt das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 am 3. April 1967.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

1. In der Entschließung über die gemeinsamen Preise für Milch und Milcherzeugnisse vom 24. Juli 1966 hat der Rat einen gemeinsamen Richtpreis für Milch für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 von 10,3 RE (41,20 DM) je 100 kg frei Molkerei festgesetzt.

Im Milchwirtschaftsjahr 1966/67 gelten in den Mitgliedstaaten folgende einzelstaatliche Richtpreise (je 100 kg mit 3,7 % Fett):

	Richtpreis ab Hof		das entspricht einem Preis frei Molkerei		Sammelkosten	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	492,70	39,42	514,70	41,18	22,—	1,76
Deutschland	38,—	38,—	39,90	39,90	1,90	1,90
Frankreich	44,75	36,26	48,59	39,37	3,84	3,11
Italien	6 435	41,18	6 885	44,06	450	2,88
Luxemburg	495	39,60	520	41,60	25,—	2,—
Niederlande	33,50	37,02	34,65	38,29	1,15	1,27

2. Bis zum Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 sind die einzelstaatlichen Richtpreise ab Hof des Jahres 1966/1967 auf den gemeinsamen Richtpreis „frei Molkerei" anzunähern und dabei um folgende Beträge zu verändern:

	LW	DM
Belgien	+ 0,30	+0,02
Deutschland	+ 1,30	+1,30
Frankreich	+ 2,26	+1,83
Italien	−447,50	−2,86
Luxemburg	− 5,—	−0,40
Niederlande	+ 2,64	+2,91

3. Für das Milchwirtschaftsjahr 1966/1967 hatte der Rat eine obere und untere Grenze in Höhe von 8,625 RE ....bis zu 10,3 RE für die einzelstaatlichen Richtpreise für Milch festgesetzt. Für das kommende Milchwirtschaftsjahr wird vorgeschlagen, diese Preisgabel von 9,25 RE .... bis auf 10,3 RE einzuengen. Es wird dabei unterstellt, daß der Mitgliedstaat mit dem niedrigsten Preis seinen Richtpreis auf wenigstens 9,25 RE je 100 kg anheben wird. Eine Senkung der oberen Preisgrenze ist für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 nicht erforderlich, da sie lediglich den italienischen Richtpreis betreffen würde. Eine Änderung des italienischen Richtpreises hätte jedoch keine Auswirkungen auf die Schwellenpreise und damit auf die Marktpreise der Milcherzeugnisse. Es genügt deshalb, die endgültige Annäherung für Italien mit Beginn der Phase des gemeinsamen Marktes vorzunehmen. Auch bei den übrigen Mitgliedstaaten werden sich die Abstände zum gemeinsamen Richtpreis soweit verringern, daß die Anwendung des gemeinsamen Richtpreises mit Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1968/1969 keine Schwierigkeiten bereiten dürfte.

Bei der Festsetzung der einzelstaatlichen Richtpreise für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 soll kein Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen, durch die sich sein einzelstaatlicher Richtpreis vom gemeinsamen Richtpreis entfernt.

4. In dem vorliegenden Vorschlag über die Maßnahmen bei den Schwellenpreisen wird unterstellt, daß die Mitgliedstaaten folgende Änderungen bei den einzelstaatlichen Richtpreisen vornehmen:

Belgien	keine
Deutschland	Erhöhung um 0,5 DM/100 kg
Frankreich	Erhöhung um 1,— FF/100 kg
Italien	keine
Luxemburg	keine
Niederlande	Erhöhung um 0,9 hfl/100 kg.

5. Artikel 19 Absatz (4) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 13/64/EWG sieht vor, daß ein Teil der Beihilfen für Milch und Milcherzeugnisse bis 1970 jährlich um ein Siebentel abzubauen ist.

Die Entschließung des Rates vom 24. Juli 1966 macht es jedoch notwendig, den Rhythmus beim Abbau der Beihilfen zu beschleunigen. Gegenwärtig bestehen noch folgende Beihilfen in den Mitgliedstaaten, deren Wegfall mit Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1968/1969 vom Rat festgelegt ist:

Beihilfenabbau in den Mitgliedstaaten zu Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1967/1968

(Landeswährung 1967/1968)

Warengruppe	Beihilfen insgesamt im Milchwirtschaftsjahr 1966/1967	Vorgeschlagener Beihilfenabbau für 1967/1968				Verbleibende Beihilfen 1967/1968		
		ein Siebentel	beschleunigt aus der Siebentelregelung	zusätzlich vom Rest	zusammen	Siebentelregelung	Rest	zusammen
				I. Belgien				
2	753	197	—	—	197	390	166	556
3	171	9	—	—	9	24	138	162
5	133	78 *)	—	—	78	—	55	55
7	886	234	—	—	234	386	266	652
8	1 364	280	—	—	280	843	241	1 084
9	275	78 *)	—	—	78	—	197	197
11	672,6	166	—	—	166	316,6	190	506,6
CHE	1 219	253	—	—	253	762	204	966
TIL	182,8	—	—	—	—	—	182,8	182,8
				II. Luxemburg				
10	240	—	—	—	—	—	240	240
11	240	—	—	—	—	—	240	240
14	2 650	300	—	—	300	800	1 550	2 350
				III. Deutschland				
6	16,—	4,—	—	—	4,—	12,—	—	12
8	24,—	6,—	—	—	6,—	18,—	—	18
9	16,—	4,—	—	—	4,—	12,—	—	12
CHE	16,—	4,—	—	—	4,—	12,—	—	12
TIL	16,—	4,—	—	—	4,—	12,—	—	12
an Molkereien gelieferte Milch	4,66	(0,03)	—	2,25	2,28	(0,10)	2,28	2,38
				IV. Niederlande				
in Molkereien verarbeitete Milch (Werkmilch)	3,55	0,46	—	1,32	1,78	1,39	0,38	1,77

*) Restbetrag

6. Es wird vorgeschlagen, folgende Beihilfen zusätzlich abzubauen:

in Deutschland

2,25 DM/100 kg an Molkereien gelieferter Milch

in den Niederlanden

1,32 hfl/100 in Molkereien verarbeiteter Milch (Werkmilch).

7. Artikel 20 Absatz (3) der Verordnung Nr. 13/64/EWG bestimmt, daß der Rat vor dem 1. März 1967 die Maßnahmen festlegt, die die Mitgliedstaaten zur Angleichung der Marktpreise der Milcherzeugnisse für das kommende Milchwirtschaftsjahr treffen. Dabei sind die Veränderungen der einzelstaatlichen Richtpreise und die Verringerung der Beihilfen zu berücksichtigen. Bezüglich der einzelnen Erzeugnisse werden zusätzliche Maßnahmen für die Annäherung der Schwellenpreise an die vom Rat für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 festgesetzten gemeinsamen Schwellenpreise vorgeschlagen, wo das möglich bzw. notwendig erscheint.

8. Für die einzelnen Warengruppen werden folgende Vorschläge gemacht:

Erzeugnis: **Molkenpulver**

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1966/67		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	1 075,0	86,0						
Deutschland		86,0						
Frankreich	106,15	86,0						
Italien	15 625	100,—						
Luxemburg	1 075,—	86,—						
Niederlande	65,16	72,—						

Erzeugnis: **Vollmilchpulver**

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1966/67		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	4 130,—	330,40	197,—	15,76				
Deutschland		326,76						20,03
Frankreich	474,72	384,62						
Italien	62 000	396,80						
Luxemburg	4 130	330,40						
Niederlande	280,55	310,—	3,—	3,32			10,16	11,22

Richtpreis-änderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Schwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
		1 075,—	86,—	1 075,—	86,—	1 075,—	86,—
			86,—	86,—			86,—
		106,15	86,—	106,15		106,15	86,—
		15 625	100,—	13 437,5		14 531	93,—
		1 075,—	86,—	1 075,—		1 075,—	86,—
		65,16	72,—	77,83		71,50	79,01

Bemerkungen:

In vier Mitgliedstaaten entspricht der gegenwärtige Schwellenpreis bereits dem gemeinsamen Schwellenpreis. In Italien ist eine Senkung um 2178,5 Lit, in den Niederlanden eine Anhebung um 12,67 hfl erforderlich. Es wird vorgeschlagen, im Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 die Hälfte der Annäherung vorzunehmen. Das bedeutet für Italien eine Senkung des Schwellenpreises um 1094 Lit, für die Niederlande eine Anhebung um 6,34 hfl.

Richtpreis-änderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Schwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
		4 327,—	346,16	5 162,5	413,—	4 327,—	346,16
	3,83		350,62	413,—			350,62
7,88	6,38	482,60	391,—	509,75		482,60	391,—
		62 000	396,80	64 531,25		62 000	396,80
		4 130,—	330,40	5 162,5		4 327,—	346,16
6,75	7,46	300,46	332,—	373,77		300,46	332,—

Bemerkungen:

Es wird vorgeschlagen, Beihilfenabbau und Richtpreisänderung auf die Schwellenpreise zu übertragen.

Erzeugnis: **Magermilchpulver**

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1966/67		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	1 830,5	146,44	9,—	0,72				
Deutschland		143,60						26,33
Frankreich	239,11	193,73						
Italien	33 500	214,40						
Luxemburg	1 830,5	146,44						
Niederlande	135,75	150,—	2,—	2,21			4,53	5,—

Erzeugnis: **Magermilchpulver für Futterzwecke**

Mitgliedstaat	Besonderer Schwellenpreis		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien								
Deutschland		138,10						
Frankreich								
Italien	20 313,—	130,—						
Luxemburg								
Niederlande	122,—	134,81						

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Schwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
		1 839,5	147,16	2 700,—	216,—	1 839,5	147,16
	1,52		171,45	216,—			171,45
3,45	2,79	242,56	196,52	266,60		242,56	196,52
		33 500	214,40	33 750		33 500	214,40
		1 830,5	146,44	2 700,—		1 839,5	147,16
3,—	3,32	145,28	160,53	195,48		145,28	160,53

Bemerkungen:

Es wird vorgeschlagen, Beihilfenabbau und Richtpreisänderung auf die Schwellenpreise zu übertragen.

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Mindestschwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
						1 750,—	140,—
						140,—	140,—
						172,80	140,—
						21 875,—	140,—
						1 750,—	140,—
						126,70	140,—

Bemerkungen:

Gegenwärtig wenden Deutschland, Italien und die Niederlande einen besonderen Schwellenpreis für Magermilchpulver für Futterzwecke an. Für das Stadium des gemeinsamen Marktes ist kein besonderer Schwellenpreis vorgesehen. Das Preisniveau bei Magermilchpulver für Futterzwecke ergibt sich aus dem Marktpreis des Erzeugnisses der Gruppe 3 abzüglich der Verbilligung für Futterpulver in Höhe von 15 RE (60,— DM) je 100 Kilogramm. Da der Schwellenpreis der Erzeugnisse der Gruppe 3 54 RE (216,— DM)/100 kg beträgt, ist anzunehmen, daß die Preise für Sprühpulver für Futterzwecke höher sein werden als 32,5 RE (130,— DM)/100 kg. Es wird deshalb vorgeschlagen, den besonderen Schwellenpreis für das Milchwirtschaftsjahr 1967/1968 von 32,5 RE (130,— DM) auf 35 RE (140,— DM) anzuheben.

Erzeugnis: **Kondensmilch ungezuckert**

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1966/67		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	2 349,—	187,92						
Deutschland		172,47						4,95
Frankreich	263,41	213,41						
Italien	39 063	250,—						
Luxemburg	2 131,6	170,53						
Niederlande	169,10	186,85						

Erzeugnis: **Kondensmilch gezuckert**

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1966/67		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	3 800,—	304,—	80,—	6,40				
Deutschland		304,—						6,53
Frankreich	343,13	278,—						
Italien	53 438	342,—						
Luxemburg	3 800,—	304,—						
Niederlande	221,73	245,01						

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Schwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
		2 349,—	187,92	2 300,—	184,—	2 349,—	187,92
	1,07		178,49	184,—			178,49
2,17	1,76	265,58	215,17	227,10		246,34	199,58
		39 063	250,—	28 750		33 906	217,—
		2 131,6	170,53	2 300,—		2 231,1	178,49
2,—	2,21	171,10	189,06	166,52		169,10	186,85

Bemerkungen:

Es wird vorgeschlagen: für Deutschland: Übertragung von Beihilfenabbau und Richtpreisänderung auf den Schwellenpreis. Für Belgien und die Niederlande: keine Änderungen, da die gegenwärtigen Schwellenpreise bereits leicht über dem gemeinsamen Schwellenpreis liegen. Für Italien und Frankreich: Annäherung um die Hälfte des Unterschieds zwischen dem rechnerischen und dem gemeinsamen Schwellenpreis. Das bedeutet für Italien eine Senkung um 5175 Lit/100 kg und für Frankreich eine Senkung um 19,24 FF/100 kg. Für Luxemburg, das keine eigene Erzeugung hat, wird eine Anhebung des Schwellenpreises bis auf das Niveau des deutschen Schwellenpreises vorgeschlagen.

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Schwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
		3 880,—	310,40	3 087,5	247,—	3 483,5	278,68
	1,30		311,83	247,—		268,41	268,41
2,58	2,09	345,71	280,09	304,86		325,28	263,54
		53 438	342,—	38 593,75		46 016	294,50
		3 800,—	304,—	3 087,5		3 483,5	278,68
2,49	2,75	224,22	247,76	223,54		223,54	247,—

Bemerkungen:

Es wird vorgeschlagen: für die Niederlande: Anhebung bis auf den gemeinsamen Schwellenpreis; für die übrigen Mitgliedstaaten: Annäherung der Schwellenpreise um die Hälfte des Unterschieds zwischen dem rechnerischen und dem gemeinsamen Schwellenpreis. Das bedeutet für:

Belgien/Luxemburg
396,5 bfrs/100 kg

Deutschland
43,42 DM/100 kg

Frankreich
20,43 FF/100 kg

Italien
7422 Lit/100 kg.

Erzeugnis: **Edelpilzkäse**

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1966/67		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	5 587,1	446,97						
Deutschland		455,78		4,—				22,28
Frankreich	611,69	495,59						
Italien	77 436	495,59						
Luxemburg	5 587,1	446,97						
Niederlande	448,51	495,59	4,—	4,42			12,19	13,47

Erzeugnis: **Parmigiano Reggiano**

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1966/67		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	7 373,—	589,84	234,—	18,72				
Deutschland		589,84						
Frankreich	728,—	589,84						
Italien	92 163	589,84						
Luxemburg	7 373,0	589,84						
Niederlande	533,81	589,84						

Richtpreis-änderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Schwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
		5 587,1	446,97	6 612,50		5 587,1	446,97
	4,85		486,91	523,—			486,91
8,93	7,24	620,62	502,83	652,93	529,—	620,62	502,83
		774,36	495,59	82 656,25		77 436	495,59
		5 587,1	446,97	6 612,50		5 587,1	446,97
8,36	9,24	473,06	522,72	478,75		455,06	502,83

Bemerkungen:

Es wird vorgeschlagen, Beihilfenabbau und Richtpreisänderung auf die Schwellenpreise zu übertragen. Für die Niederlande, die keine eigene Erzeugung haben, werden Beihilfenabbau und Richtpreisänderung nicht voll übertragen, sondern der Schwellenpreis soll auf der Höhe des französischen Preises festgesetzt werden.

Richtpreis-änderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Schwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
		7 607	608,56	10 200,—		8 786,5	702,92
				816,—		702,92	702,92
				1 007,16	816,—	867,59	702,92
				127 500,—		109 832,—	702,92
				10 200,—		8 786,50	702,92
				738,48		636,14	702,92

Bemerkungen:

Es wird vorgeschlagen, den Schwellenpreis in Italien um die Hälfte des Unterschieds zwischen bisherigem Schwellenpreis und gemeinsamem Schwellenpreis, d. h. um 17 669 Lit/100 kg, zu erhöhen und die Schwellenpreise in den anderen Mitgliedstaaten in gleicher Höhe festzusetzen. Wie bisher sollen innerhalb der Gemeinschaft keine Abschöpfungen erhoben und Erstattungen nicht gewährt werden.

Erzeugnis: **Emmentaler**

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1966/67		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	5 500,—	440,—	280,—	22,40				
Deutschland		440,—		6,—				28,80
Frankreich	543,08	440,—						
Italien	68 750	440,—						
Luxemburg	5 500,—	440,—						
Niederlande	398,20	440,—	5,—	5,52			14,28	15,78

Erzeugnis: **Gouda**

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1966/67		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	5 537,—	442,96	78,—	4,70				
Deutschland		361,30		4,—				24,75
Frankreich	558,25	452,29						
Italien	72 500	464,—						
Luxemburg	5 537,—	442,96						
Niederlande	319,01	352,50	4,—	4,42			11,65	12,87

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Schwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
				7 462,5			
	5,50			597,—			
11,48	9,30			736,86			440,—
				93 281,25	597,—		
				7 462,5			
9,91	10,95			540,29			

B e m e r k u n g e n :

Eine Änderung der bereits vereinheitlichten Schwellenpreise ist wegen der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz (4) der Verordnung Nr. 13/64/EWG nicht möglich.

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Schwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
		5 615,—	447,66	6 175,—		5 615,—	447,66
	4,62		394,67	494,—			394,67
9,35	7,58	567,60	459,87	609,73		567,60	459,87
		72 500	464,—	77 187,50	494,—	72 500	464,—
		5 537,—	442,96	6 175,—		5 615,—	447,66
8,08	8,93	342,74	378,72	447,07		342,74	378,72

B e m e r k u n g e n :

Es wird vorgeschlagen, Beihilfenabbau und Richtpreisänderung auf die Schwellenpreise zu übertragen.

Erzeugnis: **Futterkäse**

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1966/67		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	5 312,50	425,—	—	—				
Deutschland		410,60		—				21,38
Frankreich	560,36	454,—						
Italien	70 938	454,—						
Luxemburg	5 312,50	425,—						
Niederlande	364,72	403,01	4,—	4,42			10,13	11,19

Erzeugnis: **Camembert**

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1966/67		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	5 948,40	475,87	166,—	13,28				
Deutschland		475,87						21,83
Frankreich	487,35	475,87						
Italien	74 355,—	475,87						
Luxemburg	5 948,40	475,87						
Niederlande	430,66	475,87	4,—	4,42			8,68	9,59

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Schwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
		5 312,5	425,—	5 987,50		5 312,5	425,—
	3,99		435,97	479,—			435,97
8,62	6,99	568,98	460,99	591,21	479,—	568,98	460,99
			454,—	74 843,75		70 938	454,—
		5 312,5	425,—	5 987,50		5 312,5	425,—
7,22	7,98	386,07	426,60	433,50		386,07	426,60

Bemerkungen:
Es wird vorgeschlagen, Beihilfenabbau und Richtpreisänderung auf die Schwellenpreise zu übertragen.

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Schwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
		6 114,4	489,15	6 175,—	494,—	6 019,6	481,57
	4,17		501,87	494,—	494,—	481,57	481,57
7,03	5,70	594,38	481,57	609,73	494,—	594,38	481,57
		74 355	475,87	77 187,50	494,—	75 245	481,57
		5 948,40	475,87	6 175,—	494,—	6 019,60	481,57
6,51	7,19	449,85	497,07	447,07	494,—	435,82	481,57

Bemerkungen:
Es wird vorgeschlagen, den einheitlichen Schwellenpreis beizubehalten und ihn um den Betrag zu erhöhen, der der Steigerung des französischen Richtpreises entspricht.

Erzeugnis: **Laktose**

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1966/67		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	2 012,50	161,—						
Deutschland	—	161,—						
Frankreich	221,17	179,19						
Italien	29 688	190,—						
Luxemburg	2 012,50	161,—						
Niederlande	145,71	161,—						

Erzeugnis: **Butter**

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1966/67		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	10 363,—	829,04						
Deutschland		733,49						2,25
Frankreich	910,35	737,57						
Italien	105 000	672,—						
Luxemburg	9 376,—	750,08	300,—	24,—				
Niederlande	565,63	625,—	7,—	7,73			19,66	21,73

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Schwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
				2 150,—			
				172,—			
				212,29	172,—		
				26 875			
				2 150,—			
				155,66			

Bemerkungen:

Es wird vorgeschlagen, den gegenwärtigen Schwellenpreis bis zum 1. Juli 1967 beizubehalten und von diesem Zeitpunkt an — entsprechend der Vereinbarung des Rates — den auf 43 RE (172,— DM) festgesetzten gemeinsamen Schwellenpreis im Handel mit dritten Ländern anzuwenden und die innergemeinschaftlichen Abschöpfungen und Erstattungen bei diesem Erzeugnis vom gleichen Tage an aufzuheben.

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Schwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
		10 363,—	829,04	9 562,50		10 363,0	829,04
	8,60		744,34	765,—			744,34
16,28	13,19	926,63	750,76	944,21	765,—	926,63	750,76
		105 000	672,—	119 531,25		105 000	672,—
		9 976,—	774,08	9 562,50		9 562,5	765,—
14,65	16,19	606,94	670,65	692,33		606,94	670,65

Bemerkungen:

Es wird vorgeschlagen, Beihilfenabbau und Richtpreisänderung auf die Schwellenpreise zu übertragen. In Luxemburg kann der Schwellenpreis jedoch nur bis zur Höhe des gemeinsamen Schwellenpreises angehoben werden.

Erzeugnis: **Cheddar**

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1966/67		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	3 813,0	305,04	253,—	20,24				
Deutschland		305,04		4,—				23,40
Frankreich	376,50	305,04						
Italien	47 663,—	305,04						
Luxemburg	3 813,—	305,04						
Niederlande	276,06	305,04	5,—	5,52			11,59	12,81

Erzeugnis: **Tilsiter**

Mitgliedstaat	Schwellenpreis 1966/67		Beihilfenabbau					
			1/7		beschleunigt		zusätzlich	
	LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
Belgien	5 537	442,96	—	—				
Deutschland		361,30		4,—				24,75
Frankreich	558,25	452,29						
Italien	72 500	464,—						
Luxemburg	5 537	442,96						
Niederlande	319,01	352,50	4,—	4,42			11,65	12,87

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Schwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
				6 712,50	537,—		
	4,99			537,—	537,—		
10,31	8,35			662,80	537,—		
				83 906,25	537,—		
				6 712,50	537,—		
8,57	9,47			485,99	537,—		

Bemerkungen:

Eine Änderung der bereits vereinheitlichten Schwellenpreise ist wegen der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz (4) der Verordnung Nr. 13/64/EWG nicht möglich.

Richtpreisänderung		Rechnerischer Schwellenpreis 1967/68		Gemeinsamer Schwellenpreis 1968/69		Vorgeschlagener Schwellenpreis 1967/68	
LW	DM	LW	DM	LW	DM	LW	DM
		5 537,—	442,96	6 175,—		5 615,—	447,66
	4,62		394,67	494,—			394,67
9,35	7,58	567,60	459,87	609,73	494,—	567,60	459,87
		72 500	464,—	77 187,50		72 500	464,—
		5 537,—	442,96	6 175,—		5 615,—	447,66
8,08	8,93	342,74	378,72	447,07		342,74	378,72

Bemerkungen:

Es wird vorgeschlagen, Beihilfenabbau und Richtpreisänderung auf die Schwellenpreise zu übertragen. Für Belgien ist eine zusätzliche Anhebung notwendig, damit die Schwellenpreise für Tilsiter weiterhin auf der gleichen Höhe wie die der Gruppe 9 (Gouda) festgesetzt werden können.